

ORGANISATIONSSATZUNG der Verfassten Studierendenschaft der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Dabei ist jede andere Form impliziert.

Aufgrund von § 65 a Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg i. V. m. § 1 Gesetz über die Einrichtung der Verfassten Studierendenschaft hat die Vollversammlung am 01.12.2013 folgende Organisationssatzung beschlossen. Die Satzung wurde von der Rektorin am 03.12.2013 bekannt gemacht. Die Satzung wurde zuletzt in der Vollversammlung am 06.06.2019 geändert und von der Rektorin am 07.06.2019 bekannt gemacht.

§ 1 Studierendenschaft

- (1) Die immatrikulierten Studierenden (Studierenden) der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart bilden die Verfasste Studierendenschaft (Studierendenschaft). Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellenden Kunst Stuttgart.
- (2) Sie nimmt ihre Angelegenheiten selbstständig wahr und untersteht der Rechtsaufsicht des Rektorats der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart.
- (3) Die Studierendenschaft arbeitet auf demokratischer Grundlage und wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.

§ 2 Aufgaben

Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie hat gemäß § 65 Absatz 2 LHG unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studierendenwerks die folgenden Aufgaben:

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart nach den §§ 2 bis 7 des Landeshochschulgesetzes,

3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
4. die Förderung der Chancengleichheit und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
5. die Förderung der Integration ausländischer Studierender, die einen Studienabschluss in Baden-Württemberg anstreben,
6. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
7. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht, soweit diese Satzung oder Gesetze keine Einschränkungen vorsehen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für zeitlich befristet immatrikulierte ausländische Studierende im Sinne von § 60 Absatz 1 LHG.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht der Beschwerde gegen Maßnahmen und Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft, insbesondere wenn es einen Verstoß gegen die Organisationssatzung vermutet. Beschwerden sind schriftlich an den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) zu richten. Dieser muss sich innerhalb von 14 Tagen, in der vorlesungsfreien Zeit 28 Tagen, mit der Beschwerde befassen und den Antragsteller über Ergebnisse informieren.
- (4) Die gewählten Vertreter der Studierenden (AStA) sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.
- (5) Der AStA informiert regelmäßig in einer Rundmail und via öffentliche Bekanntmachung über seine alltägliche Arbeit. Dazu wird ein E-Mail-Verteiler mit den Adressen aller immatrikulierten Studierenden, die eine E-Mail-Adresse haben, erstellt. Die Aufnahme in den E-Mail-Verteiler geschieht automatisch. Ihr kann widersprochen werden.

§ 4 Organe der Studierendenschaft

- (1) Organe der Studierendenschaft sind die Vollversammlung (legislatives Kollegialorgan gemäß § 65 a Absatz 3 Satz 2) und der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA; exekutives Kollegialorgan gemäß § 65 a Absatz 3 Satz 3).
- (2) Satzungen können Untergliederungen von Organen der Studierendenschaft vorsehen.

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Die Organe der Studierendenschaft tagen grundsätzlich öffentlich. Die Geschäftsordnung des jeweiligen Organs kann in begründeten Fällen Ausnahmen vorsehen.
- (2) Über die Sitzungen der Organe sind Protokolle anzufertigen; diese müssen allen Studierenden der Verfassten Studierendenschaft zugänglich sein. Letzteres gilt nicht für nicht öffentlich verhandelte Teile der jeweiligen Sitzung. Näheres regelt die Geschäftsordnung des jeweiligen Organs.

§ 6 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist das beschließende Organ der Studierendenschaft.
- (2) Alle Studierenden der Verfassten Studierendenschaft bilden gemeinsam die Vollversammlung und sind dort stimm- und antragsberechtigt.
- (3) Die Aufgaben der Vollversammlung sind insbesondere:
 1. Beschlüsse über grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft,
 2. Änderungen der Organisationssatzung, die zuvor von der Rechtsaufsicht geprüft wurden,
 3. Beschlüsse über sonstige Satzungen und Geschäftsordnungen,
 4. der Beschluss über den Haushalt der Studierendenschaft,
 5. die Entscheidung über die Führung eines Wirtschaftsplans (§ 110 LHO) anstelle eines Haushaltsplans (§ 106 LHO),
 6. Wahl der studentischen Vertreter für den Senat,
 7. der Beschluss über alle sonstigen Maßnahmen, die die Studierendenschaft langfristig betreffen.

§ 7 Zustandekommen und Verfahrensweise der Vollversammlung

- (1) Eine Vollversammlung muss mindestens einmal pro Semester stattfinden und wird durch den AStA einberufen. Weitere Vollversammlungen können durch den AStA auf eigenen Beschluss oder auf Antrag der Mitglieder der Vollversammlung (zu diesem Zweck muss ein entsprechender Antrag von mindestens 2% der Mitglieder unterzeichnet sein; der Antrag ist schriftlich beim AStA einzureichen) einberufen werden. Im Falle eines Antrags der Mitglieder muss die Vollversammlung spätestens 30 Tage nach dem Eingang des Antrags einberufen werden.
- (2) Die Durchführung und Organisation der Vollversammlung obliegt dem AStA.
- (3) Die Einladung zur Vollversammlung erfolgt durch eine Bekanntmachung mit einer Frist von mindestens einer Woche. Die Bekanntmachung enthält einen Vorschlag für die

Tagesordnung, der alle auf Einberufungsanträgen gewünschten Tagesordnungspunkte enthalten muss.

- (4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig mit mindestens sechs anwesenden Mitgliedern.
- (5) Vollversammlungen sind öffentlich. Die Mitglieder haben Rederecht. Nichtmitglieder können auf Antrag Rederecht erhalten. Sie können auf Antrag von der Vollversammlung ausgeschlossen werden.
- (6) Die Sitzungsleitung übernehmen die Vorsitzenden des AStA. Näheres regelt § 6 Absatz 4 der Geschäftsordnung des AStA.
- (7) Beschlüsse der Vollversammlung werden mit absoluter Mehrheit gefasst.

§ 8 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der AStA vertritt die Studierendenschaft nach außen. Er ist an die Beschlüsse der Vollversammlung gebunden und der Vollversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (3) Der AStA besteht aus sechs Studierenden und wird gemäß der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft gewählt.
- (4) Das exekutive Organ der Studierendenschaft hat einen Vorsitzenden, der die Studierendenschaft vertritt. Die Geschäftsordnung des AStA legt die Grundsätze für die Wahl des Vorsitzenden fest und kann auch die Wahl von zwei Vorsitzenden vorsehen, welche die Studierendenschaft gemeinschaftlich vertreten.
- (5) Den Mitgliedern des AStA kann das Misstrauen ausgesprochen werden. Anträge zur Abwahl sind beim AStA einzureichen, die unmittelbar folgende Vollversammlung der Verfassten Studierendenschaft hat darüber mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zu entscheiden.
- (6) Die Mitglieder scheiden aus:
 1. mit Ablauf ihrer Amtszeit; in diesem Fall führen sie die Geschäfte bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter,
 2. durch Exmatrikulation,
 3. durch eigenen Verzicht,
 4. durch Abwahl von der Vollversammlung der Verfassten Studierendenschaft,
 5. durch Tod.Das Verfahren für die Nachfolgeregelung wird in der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft geregelt.
- (7) Der AStA ist für die Vernetzung und Zusammenarbeit mit studentischen Vertretungen anderer Hochschulen verantwortlich.
- (8) Näheres regelt die Geschäftsordnung des AStA, insbesondere Regelungen zu Amtszeiten, Beschlussfassung und Abstimmungen.

§ 9 Haushalt

Die Führung eines eigenen Haushaltes ist der Verfassten Studierendenschaft in Folge der gesetzlichen Bestimmungen von § 65 b LHG in der Praxis auf Grundlage von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht möglich.

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Wahlen und Abstimmungen der Studierendenschaft finden nach demokratischen Grundsätzen statt. Die Einhaltung demokratischer Regeln ist durch eine geeignete Organisationsweise zu gewährleisten. Diese wird in den jeweiligen Geschäftsordnungen der Organe näher erläutert.
- (2) Bekanntmachungen von Wahlen, Urabstimmungen und deren Ergebnisse sind vom AStA öffentlich innerhalb der Räumlichkeiten der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart auszuhängen.
- (3) Jedes Mitglied kann eine Wahl beim Wahlvorstand oder Abstimmung beim AStA innerhalb einer Frist von vier Wochen ab der Bekanntmachung des Ergebnisses schriftlich anfechten. Erklärt der Wahlvorstand die Wahl oder der AStA die Abstimmung für ungültig, so ist die Wiederholung binnen drei Werktagen auszuschreiben und nach den in den jeweiligen Satzungen festgelegten Regeln durchzuführen.
- (4) Urabstimmungen innerhalb der Studierendenschaft zu einer bestimmten Sachfrage sind in den in der Wahlordnung geregelten Fällen möglich.
- (5) Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 11 Beschlussfassung innerhalb der Verfassten Studierendenschaft

- (1) Sofern nicht anders geregelt, werden Beschlüsse innerhalb der Verfassten Studierendenschaft mit einfacher Mehrheit gefasst. Erhält ein Antrag keine Mehrheit, gilt er als abgelehnt.
- (2) Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt.
- (3) Die absolute Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen die Hälfte der abgegebenen Stimmen übersteigt.
- (4) Die $\frac{2}{3}$ -Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erreicht.
- (5) Als Anzahl der abgegebenen Stimmen gilt die Summe aus Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen und ungültigen Stimmen.
- (6) Wenn die Anzahl der Enthaltungen die Summe aus abgegebenen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen übersteigt, gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12 Änderungen der Organisationssatzung

Änderungen der Organisationssatzung müssen von der Vollversammlung der Verfassten Studierendenschaft der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschlossen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, den 07.06.2019

gez. Dr. Regula Rapp

Rektorin